

Kennzeichnung nach GPSG

Druckminderer sind in der Regel mit einem Baumsterkennzeichen (SK-Nummer), Herstelljahr und -nummer gekennzeichnet. Neuere Druckminderer unterliegen den Herstellvorschriften der Druckgeräteverordnung und müssen so ausgelegt und hergestellt werden, dass sie sicher verwendet werden können.

Für sie gelten ebenso wie für **Kohlendioxid-Warngeräte** folgende Anforderungen an Kennzeichnung und mitzuliefernde Unterlagen: Es sind ausreichende Benutzungsanweisungen beizufügen, und sie müssen eine Kennzeichnung tragen, anhand derer der Hersteller ermittelt werden kann. CO₂-Warngeräte tragen ein CE-Zeichen, sofern sie z.B. unter die Niederspannungsverordnung (1.GPSGV) fallen.

Rechtsgrundlagen / Stand der Technik

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Druckgeräteverordnung – 14. GPSGV
- Errichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen (BGR 228)
- Grundsätze der Prävention (BGV A1)
- Handlungsanleitung für die Gefährdungsbeurteilung bei Getränkeschankanlagen (ASI 10.33.1/06)
- Druckgase zur Versorgung von Getränkeschankanlagen (ASI 6.80)
- Technische Regeln für Druckbehälter bzw. Druckgase (TRB, TRG)

Noch Fragen?

Für weitere Auskünfte und Informationen steht Ihnen die

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz

URL: www.sgdsued.rlp.de

Telefon: 06131 / 960 30-0

E-Mail: Referat22@sgdsued.rlp.de

zur Verfügung.

RheinlandPfalz



Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
Ministerium für Umwelt und Forsten

Getränkeschankanlagen in Hotel- und Gaststättenbetrieben



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Abteilung Gewerbeaufsicht

Ihr Ansprechpartner im Arbeits- und Immissionsschutz

Getränkeschankanlagen

Dieses Merkblatt informiert über die sicherheitstechnischen Anforderungen an Getränkeschankanlagen. Insbesondere sind die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ausgeführt. Deren sicherheitstechnische Anforderungen an Getränkeschankanlagen ersetzen seit dem 01.01.2003 die entsprechenden Regelungen der Getränkeschankanlagenverordnung.

Betriebliche Unterlagen und Prüfungen

Für alle Sicherheitsaspekte der Schankanlage ist jetzt allein der Unternehmer verantwortlich. Nach Arbeitsschutzgesetz (§ 5 ArbSchG) und Betriebssicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV) sind die Gefährdungen, die z.B. durch die Nutzung von Schankgas (CO₂, N₂) entstehen können, zu ermitteln und die richtigen Maßnahmen festzulegen und durchzuführen (Gefährdungsbeurteilung).

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Prüfungen ist zu dokumentieren. Insbesondere für Getränkeschankanlagen, Wechsel der Gasflaschen, Verhalten bei Gaswarnung und Umgang mit Reinigungskemikalien sind zur Unterweisung der Beschäftigten, Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.

Die Forderung nach einer sicherheitstechnischen Prüfung nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie regelmäßigen Überprüfungen bleibt auch mit der BetrSichV bestehen. Die Fristen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Herstellerangaben. Diese Prüfungen sind von einer befähigten Person durchzuführen. Eine befähigte Person ist laut Definition jemand, der durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und die zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Getränkeschankanlage verfügt. Der Unternehmer kann hierfür auch den bisherigen Sachkundigen beauftragen.

Aufstellbedingungen

Gefahren durch unkontrolliert austretende Kohlensäure ist durch wirksame Maßnahmen zu begegnen. Solche Maßnahmen können z.B. sein:

- Druckgasflaschen gegen Umfallen sichern (z.B. durch Ketten, Schellen)
- Warnhinweis an Zugängen zu allen Räumen, an denen eine Gefährdung durch austretendes Schankgas entstehen kann.

**Warnung vor Gasansammlungen
- Erstickungsgefahr -
beim Betreten des Raumes Tür offen lassen**

- Es ist für eine ausreichende natürliche oder technische Be- und Entlüftung zu sorgen, damit sich unkontrolliert austretendes Schankgas (CO₂, N₂) in gefahrbringender Menge nicht ansammeln kann. Sollte dies aus baulichen Gründen nicht möglich sein, kann als Alternative eine Gaswarneinrichtung installiert werden. Die Alarm- und Störungsmeldevorrichtung der Gaswarneinrichtung muss auch wahrgenommen werden können, ohne den gefährdeten Bereich zu betreten.
- Druckminderer sind sicherheitsrelevante Bauteile, deren Funktionsfähigkeit wesentlich von der bestimmungsgemäßen Verwendung abhängt:
 - Je nach Schankgas und Gasdruck unterschiedliche Druckminderer einsetzen.
 - Druckminderer nur einsetzen, wenn keine Schäden erkennbar (Manometergläser unbeschädigt, Sicherheitsventil verplombt, Plombe unbeschädigt) sind.
 - Zum Anschluss an Druckgasflaschen nur geeignetes Werkzeug verwenden: Gabel- oder Ringschlüssel (keine Zangen).